



Satzungen

des

Vereines zum Schutze der Alpenpflanzen (E.V.)

§ 1.

Der »Verein zum Schutze der Alpenpflanzen« wurde im Anschluss an den »Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein« gegründet. Er bezweckt die Förderung der Kenntnisse, den Schutz und die Pflege der Alpenpflanzen.

§ 2.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) Durch Anträge an Behörden und Vertretungskörper, die den Schutz der Pflanzen gegen Zerstörung und gegen eine schädigende Art des Feilbietens bezwecken.
- b) Durch Errichtung von Pflanzenschonbezirken im Alpengebiet.
- c) Durch Anlegung und Unterstützung von Pflanzengärten in den Alpen. In diesen sollen unter fachmännischer Leitung wissenschaftliche und praktische Kulturversuche gemacht und den Freunden der Hochgebirgspflanzen Anregung und Belehrung geboten werden.
- d) Durch gemeinverständliche Schriften und Vorträge, welche einerseits das Gesamtpublikum mit den Pflanzen des Hochgebirges befreunden, andererseits die Mitglieder des Vereins dazu erziehen sollen, durch Beispiel und Einfluss auf die Erhaltung und Pflege, namentlich der bedrohten Pflanzen, einzuwirken.
- e) Durch Ehrungen und Belohnungen solcher Personen (Geistliche, Lehrer, Förster, Wirte, Bergführer, Gärtner u. s. w.), welche durch ihre erzieherische Tätigkeit und durch ihren Einfluss um die Ziele des Vereins sich wohlverdient gemacht haben.

§ 3.

Dem Verein können beitreten:

1. Als ordentliche Mitglieder
 - a) Mitglieder des D. u. Oe. Alpenvereins,
 - b) Sektionen desselben.
 2. Als ausserordentliche Mitglieder jede volljährige unbescholtene Person, sowie Korporationen und Vereine des In- und Auslandes.
- Ueber die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

§ 4.

Der Austritt für das folgende Kalenderjahr muss längstens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres erklärt sein.

§ 5.

§ 5.

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag von 3 Mk. Durch einmalige Zahlung von 50 Mk. kann ein Mitglied die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Die Sektionen des D. u. Ö. A.-V. zahlen bei einem Mitgliederstande bis zu 100 Mitgliedern 10 Mk., bis zu 200 15 Mk., bis zu 300 20 Mk., bis zu 400 25 Mk., bis zu 600 30 Mk., bis zu 1000 35 Mk., über 1000 40 Mk.

Außerordentliche korporative Mitglieder haben einen Jahresbeitrag nicht unter 20 Mk. zu leisten.

~~eingezogen~~; die Zurückweisung desselben hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 6.

Personen, welche sich um den Verein oder dessen Zweck hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder erhalten sämtliche Vereins-Publikationen unentgeltlich.

§ 7.

Die Leitung des Vereins ist am jeweiligen Vorort, welcher von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Als Sitz des Vereins im Sinne des § 57 des B. G. B. für Deutschland zum Zwecke des Eintrages in das Vereinsregister wird Bamberg bestimmt.

§ 8.

Organe des Vereins sind der Ausschuss und die Hauptversammlung.

§ 9.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern: dem I. Vorstand, dem II. Vorstand, zugleich Stellvertreter des I. Vor-

§ 3.

Dem Verein können beitreten:

1. Als ordentliche Mitglieder
 - a) Mitglieder des D. u. Oe. Alpenvereins,
 - b) Sektionen desselben.
 2. Als ausserordentliche Mitglieder jede volljährige unbescholtene Person, sowie Korporationen und Vereine des In- und Auslandes.
- Ueber die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

§ 4.

Der Austritt für das folgende Kalenderjahr muss längstens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres erklärt sein.

§ 5.

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag von M 1,50 = Kronen 1.80. Durch einmalige Zahlung von 30 M = 36 Kr. kann ein Mitglied die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Die Sektionen des D. u. Ö. A.-V. zahlen bei einem Mitgliederstande bis zu 100 Mitgliedern 10 M = 12 Kronen und für je weitere 100 Mitglieder 5 M = 6 Kronen bis zum Höchstbetrage von 30 M = 36 Kronen an die Vereinskasse.

Ausserordentliche, korporative Mitglieder haben einen Jahresbeitrag nicht unter 5 M = 6 Kronen zu leisten.

Die Beiträge sind bis längstens 1. Juni jeden Jahres zu entrichten; nach diesem Termine werden sie mit Postauftrag eingezogen; die Zurückweisung desselben hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 6.

Personen, welche sich um den Verein oder dessen Zweck hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder erhalten sämtliche Vereins-Publikationen unentgeltlich.

§ 7.

Die Leitung des Vereins ist am jeweiligen Vorort, welcher von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Als Sitz des Vereins im Sinne des § 57 des B. G. B. für Deutschland zum Zwecke des Eintrages in das Vereinsregister wird Bamberg bestimmt.

§ 8.

Organe des Vereins sind der Ausschuss und die Hauptversammlung.

§ 9.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern: dem I. Vorstand, dem II. Vorstand, zugleich Stellvertreter des I. Vor-

standes und I. Schriftführer, dem II. Schriftführer, dem Kassenwart und 3 Beisitzern. Von diesen müssen die vier Erstgenannten am Vororte wohnen.

Nach aussen hin und vor allen Gerichten und Behörden hat der I. Vorstand und in seiner Verhinderung der II. Vorstand den Verein zu vertreten.

§ 10.

Zu den Sitzungen des Ausschusses müssen bei wichtigen Angelegenheiten alle Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Auswärtige Ausschussmitglieder können ihre Stimme schriftlich einsenden. Der Antrag des Referenten gilt mit Stimmenmehrheit, eventuell mit Sticheentscheid des Vorsitzenden, als angenommen.

In minder wichtigen Angelegenheiten können die anwesenden Ausschussmitglieder jederzeit mit Stimmenmehrheit entscheiden, doch muss das Protokoll den auswärtigen Mitgliedern zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

§ 11.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Ebenfalls hat alle 3 Jahre die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Ersatzmänner — durch Zuruf — stattzufinden.

Während des Jahres erforderliche Ersatzwahlen werden vom Ausschuss — vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung — vorgenommen.

§ 12.

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet im Anschlusse an die Hauptversammlung des D. u. Ö. A.-V. statt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder Sektionen des D. und Ö. Alpenvereins führen für je 5 Mark (6 Kronen) Jahresbeitrag eine Stimme. Die Tagesordnung der Hauptversammlung ist in den Mitteilungen des D. u. Ö. Alpenvereins mindestens 4 Wochen vor ihrem Zusammentritte bekannt zu geben.

§ 13.

Die ordentliche Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht und den durch die beiden Rechnungsprüfer geprüften Kassenbericht entgegen und entscheidet über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und über alle Anträge, welche der Ausschuss auf die Tagesordnung setzt mit Stimmenmehrheit.

Ausserdem muss jeder Antrag, der von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens 1. Juni jeden Jahres gestellt ist, beraten werden.

§ 14.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese verlangt. Die Einberufung derselben erfolgt ebenfalls durch Bekanntgabe im Vereinsorgan.

§ 15.

Ueber die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der I. Vorstand und zwei Vereinsmitglieder unterzeichnen.

§ 16.

Dem Haupt-Ausschuss des D. u. Ö. Alpenvereins sind der Voranschlag für das nächste Jahr, die Tagesordnung der Hauptversammlung und deren Beschlüsse mitzuteilen.

Der Haupt-Ausschuss hat das Recht, zur Hauptversammlung einen Vertreter zu entsenden und durch denselben Anträge zu stellen, sowie eine ausserordentliche Hauptversammlung beim Ausschuss zu beantragen.

§ 17.

Vereinsorgan sind die »Mitteilungen des D. u. Ö. Alpenvereins«.

§ 18.

Aenderungen an den Satzungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 19.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn auf diesen Gegenstand der Tagesordnung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

Im Falle der Auflösung hat das Vereinsvermögen an den Deutschen und Österreichischen Alpenverein überzugehen.

